

**Merkblatt zur Aufnahme in die Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Freilassing  
nach Schulordnung für die Fachakademien  
(Fachakademieordnung – FakO)  
Vom 9. Mai 2017**

(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme in das erste Studienjahr der Fachakademie für Sozialpädagogik setzt Folgendes voraus:

1.

die **allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife** und jeweils einen Nachweis über **mindestens 200 Zeitstunden Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung** nach Anlage 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b,

oder

2.

einen **mittleren Schulabschluss** und eine einschlägige berufliche Vorbildung durch

a)

eine **abgeschlossene Berufsausbildung in einem sozialpädagogischen**, pädagogischen, sozialpflegerischen, pflegerischen oder rehabilitativen Beruf mit einer Regelausbildungsdauer von **mindestens zwei Jahren**,

b)

eine **abgeschlossene Berufsausbildung** mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren und einen Nachweis über **mindestens 200 Zeitstunden Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung** nach Anlage 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b,

c)

ein **erfolgreich abgeschlossenes sozialpädagogisches Seminar** oder ein erfolgreich abgeschlossenes **sozialpädagogisches Einführungsjahr** nach Anlage 3 oder

d)

eine **einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens vier Jahren**,

und

3.

die Vorlage eines **ärztlichen Zeugnisses**, das nicht älter als drei Monate ist und ausweist, dass die Bewerberin oder der Bewerber für den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers geeignet ist,

4.

die Vorlage eines **amtlichen Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate** ist, und

5.

das Fehlen von Anhaltspunkten, die die Bewerberin oder den Bewerber als ungeeignet für den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers erscheinen lassen.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis d können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde ausnahmsweise auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, deren bisheriger Bildungsstand und beruflicher Werdegang eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachakademie erwarten lassen. <sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen, sodass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht gewährleistet ist. <sup>4</sup>Als Muttersprache gilt die Sprache, in der die schulische Ausbildung und – soweit eine solche durchgeführt wurde – die berufliche Ausbildung der Bewerberin oder des Bewerbers überwiegend erfolgte.

(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, können auf Antrag nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung in das zweite Studienjahr aufgenommen werden. <sup>2</sup>Sie können unter den gleichen Voraussetzungen auch in das zweite Studienhalbjahr, bei Teilzeitunterricht auch in das dritte Studienhalbjahr, aufgenommen werden, wenn es die organisatorischen Verhältnisse zulassen. <sup>3</sup>Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf alle Pflichtfächer des ersten Studienjahres. <sup>4</sup>In fachpraktischen Fächern erfolgt die Prüfung entweder praktisch und mündlich oder nur praktisch oder nur mündlich, in den übrigen Fächern wird schriftlich geprüft. <sup>5</sup>Die Prüfungsaufgaben stellt die Fachakademie. <sup>6</sup>Die Aufnahmeprüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Fach die Note 6 oder in zwei Fächern die Note 5 erzielt wird. <sup>7</sup>Die Bestimmungen über die Probezeit (§ 9) gelten entsprechend.

#### Kurzzusammenfassung:

1. **Vorbildung** (Ziffern 1 und 2)
  - a. Abitur oder Fachabitur mit 200 Zeitstunden Tätigkeit
  - b. Mittlerer Schulabschluss mit zweijähriger Ausbildung (Bsp: BFS Kinderpflege)
  - c. Abgeschlossene Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) und mindestens 200 Stunden Tätigkeit
  - d. Abschluss SPS (Sozialpädagogisches Seminar) oder SEJ (Sozialpädagogisches Einführungsjahr)
  - e. Einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens vier Jahren (Bsp: Pädagogische Hilfskraft)
2. **Ärztliches Zeugnis** (Ziffer 3)
3. **Amtliches Führungszeugnis** (nicht älter als 3 Monate)